



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Jahresbericht der Kontrolle



2022

BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

05.02.2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| Inhalt | I |
| Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit..... | 1 |
| Erläuterungen | 2 |
| Stichproben | 2 |
| Nachkontrollen..... | 2 |
| Anlassbezogene Kontrollen | 2 |
| Futtermittelkontrolle | 3 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen | 4 |
| Betriebskontrollen | 4 |
| Produktkontrollen..... | 6 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße..... | 9 |
| betriebsbezogene Verstöße | 9 |
| produktbezogene Verstöße | 10 |
| Maßnahmen und Sanktionen..... | 14 |
| Länderkontrollen 2022..... | 16 |
| Betriebskontrollen | 16 |
| Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen..... | 16 |
| Pflanzenschutzmittelkontrolle..... | 19 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen..... | 19 |
| Betriebskontrollen | 20 |
| Produktkontrollen | 22 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße | 24 |
| Düngemittelkontrolle | 26 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen | 27 |

| | |
|---|----|
| Betriebskontrollen | 27 |
| Produktkontrollen | 28 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße..... | 32 |
| Saatgutverkehrskontrolle | 33 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen | 33 |
| Betriebskontrollen | 34 |
| Produktkontrollen..... | 34 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße..... | 37 |
| Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur | 39 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen | 39 |
| Betriebskontrollen | 39 |
| Produktkontrollen..... | 40 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße..... | 41 |
| Übersicht Kontrollen | 43 |
| Übersicht Beanstandungen 2020-2022..... | 44 |
| Phytopsanitäre Kontrollen | 46 |
| Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen | 47 |
| Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz | 47 |
| Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 | 48 |
| Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829..... | 48 |
| Ausfuhrkontrollen..... | 50 |
| Art und Anzahl der festgestellten Verstöße..... | 51 |
| Einfuhrkontrollen..... | 51 |
| Ausfuhrkontrollen..... | 52 |

Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wurde gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 eingerichtet, um als Bundesbehörde die Landwirtschaft betreffende Gesetze, wie Futtermittel-, Saatgut-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzmittel- sowie Vermarktungsnormengesetz zu vollziehen bzw. Koordinierungsaufgaben zwischen Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen. Das BAES hat Risikomanagementfunktion in Bereichen, in denen es als Behörde erster Instanz fungiert. Das BAES ist die zuständige Behörde für Kontrollen und Überwachungen in den im Bericht folgend angeführten Kapiteln.

Einfuhrkontrollen werden in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich, einer Behörde des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), durchgeführt.

Für Labordienstleistungen und wissenschaftliche Beratungen bedient sich das BAES der Experten und Expertinnen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Bei Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben erfolgt eine Maßnahmensetzung durch das BAES.

Bei schwerwiegenden Vergehen, Verdachtsfällen der Irreführung oder bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben oder Nichtbeachtung behördlicher Maßnahmensetzung erfolgt eine Anzeige durch das BAES bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, die in Folge das Verwaltungsstrafverfahren führt. Das BAES selbst ist keine Strafbehörde. Ein potentiell strafrechtlich relevanter Betrugsverdacht wird durch das BAES an das Bundeskriminalamt oder die Polizei oder die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Erläuterungen

Stichproben

Der Jahresplan der Kontrolle legt risikobasiert die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen auf Stichprobenbasis fest.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Abstimmung mit den betroffenen Fachinstituten der AGES GmbH festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Nachkontrollen

Die Planung der Nachkontrollen (Betriebskontrolle und/oder Probenahme) erfolgt auf Grundlage der laufenden Ergebnisse. Ein Bewertungs-/Maßnahmenkatalog, der für das jeweilige Materiengesetz erstellt wurde, unterscheidet die Nicht-Konformitäten der Stichproben in deren Sicherheitsrelevanz oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz sowie in Konformitätsklassen (geringfügig, leicht, mittelschwer, schwer). Weiters sieht der Katalog auf Basis dieser Bewertung die zu setzenden Maßnahmen und Entscheidungen vor, sowie erforderlichenfalls die Berücksichtigung für die Planung der Nachkontrollen aufgrund des Sachverhaltes. Ziel ist es, auf Risikobasis wirksame, zweckdienliche und angemessene Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften sowie erforderlichenfalls nachkontrollierende Tätigkeiten zu setzen, um einer wirkungsorientierten Kontrolle gerecht zu werden.

Anlassbezogene Kontrollen

Die Planung der anlassbezogenen Tätigkeiten (Betriebskontrollen und/oder Probenahmen) erfolgt durch das Vorhalten von Ressourcen und basiert auf Erfahrungswerten. Über anlassbezogene Kontrollen finden Mitteilungen aus Schnellwarnsystemen, Zollmeldungen sowie Informationen aus laufenden Analysen, bzw. rechtlichen sowie fachspezifischen Aspekten, Eingang in die Einsatzplanung. Darunter fallen beispielsweise interne oder externe Hinweise, Medienberichte, aktuelle auftretende Risiken am Markt, Verdachtsmomente in der Kontrolle, usw.

Futtermittelkontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde – wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dargestellt – regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Detailregelungen finden sich im Erlass des BML „Aktionsplan Futtermittel 2021“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln an landwirtschaftlichen Betrieben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich durchgeführt.

Das Ziel Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel, sowie Sicherstellung von Qualitäts- und Täuschungsschutz wurde erreicht. Im Rahmen des Inverkehrbringens von Futtermitteln wurden bei 2277 Betrieben insgesamt 7209 Kontrollen und Analysen durchgeführt. Es wurden 476 produktbezogene Mängel (exkl. Fütterungsarzneimittel) bei sicherheitsrelevanten, qualitäts- und täuschungsrelevanten Prüfpunkten bei industriell oder gewerblich hergestellten Futtermitteln festgestellt bzw. Aktionen zur Mängelbehebung vorgenommen. Die Beanstandungsquote betrug 6,6%.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen (SOLL) werden Stichproben festgelegt und Nachkontrollen aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für anlassbezogene Aktivitäten berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart und einer Risikostufe zugeordnet und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz. Die Betriebsart wird auf Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Die Risikostufe, die das Einzelbetriebsrisiko beschreibt, ergibt sich aus betriebspezifischen Daten, die im Zuge der Betriebsregistrierung bzw. -zulassung und Vor-Ort-Kontrollen erhoben werden.

Tabelle 1 – FMT: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

| | Anzahl der Betriebe | Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen | Anzahl der Verstöße |
|------------------------------|----------------------------|---|----------------------------|
| zugelassene Betriebe | 103 | 93 | 107 |
| registrierte Betriebe | 2174 | 637 | 323 |
| GESAMT | 2277 | 730 | 430 |

Die Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen umfasst alle Vorortkontrollen und alle Onlinekontrollen. Die Zahl der Beanstandungen umfasst alle Beanstandungen, die daraus resultierten, also sowohl betriebsbezogene, also auch probenbezogene Beanstandungen (Analyse und Kennzeichnung).

davon Vorortkontrollen

Tabelle 2 – FMT: Anzahl der Vorortkontrollen

| VORORTKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 693 | 636 |
| Nachkontrolle | 15 | 15 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 9 |
| GESAMT | 713 | 660 |

davon Onlinekontrollen

Tabelle 3 – FMT: Anzahl der Onlinekontrollen

| ONLINEKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 60 | 52 |
| Nachkontrolle | 0 | 1 |
| anlassbezogene Kontrolle | 0 | 10 |
| GESAMT | 60 | 63 |

weitere Kontrollen

Im Jahr 2022 gab es insgesamt 35 EU-Schnellwarn (RASFF) Meldungen mit Österreichbezug sowie 9 AAC (Administrative Assistance Cooperation) Network Meldungen in Verbindung mit Futtermitteln. Zwei RASFF Meldungen davon wurden seitens des meldenden Mitgliedstaates storniert.

Im Jahr 2022 gab es 1 Food Fraud (Lebensmittelbetrug) Meldung in Verbindung mit Futtermitteln an die Europäische Kommission.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 4 – FMT: Anzahl der Probenziehungen

| PROBENZIEHUNGEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|-------------|
| Stichproben | 1258 | 1157 |
| Nachkontrolle | 0 | 0 |
| anlassbezogene Kontrolle | 10 | 14 |
| GESAMT | 1268 | 1171 |

In den nachfolgenden Tabellen ist die Auswertung der Proben nach Futtermittelkategorie gelistet, die im Zuge der Vorortkontrolle gezogen wurden.

Tabelle 5 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Mischfuttermittel**

| FUTTERMITTELKATEGORIE | SOLL | IST |
|--|-------------|------------|
| Schweinefutter | 174 | 133 |
| Wiederkäuerfutter | 161 | 133 |
| Geflügelfutter | 148 | 136 |
| Andere Lebensmittel liefernde Tiere¹ | 167 | 147 |
| Heimtier Hund & Katze | 77 | 82 |
| Heimtier Nager & Vögel | 56 | 12 |
| SUMME | 783 | 643 |

Tabelle 6 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Einzelfuttermittel**

| FUTTERMITTELKATEGORIE | SOLL | IST |
|---|-------------|------------|
| Getreide | 127 | 139 |
| Ölsaaten | 132 | 136 |
| tierische Einzelfuttermittel² | 44 | 58 |
| Mineralstoffe | 49 | 41 |
| Bioproteine, Hefen | 10 | 10 |
| Knollen, Wurzel | 28 | 27 |
| Leguminosen | 10 | 4 |
| Raufutter | 8 | 11 |
| Verschiedenes³ | 10 | 7 |
| Andere Pflanzen⁴ | 8 | 18 |
| SUMME | 426 | 451 |

¹ Die Futtermittelkategorie „Andere Lebensmittel liefernde Tiere“ beinhaltet (Misch-) Futtermittel für Pferde, Wild, Kaninchen sowie Fischfutter.

² In der Kategorie „tierische Einzelfuttermittel“ sind Fisch, Landtier und Insekten enthalten.

³ Unter die Kategorie „Verschiedenes“ fallen Einzelfuttermittel, die sich der Kategorie 13 „Verschiedene Erzeugnisse“ des Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013 zuordnen lassen.

⁴ Die Kategorie „Andere Pflanzen“ enthält all jene pflanzlichen Einzelfuttermittel, die sich in keiner der gegebenen Kategorien einordnen lassen. Beispielsweise Lignocellulose, Blätter, pflanzliche Kohle, Als Orientierung zur Einordnung dient hier der Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013.

Tabelle 7 – FMT: Auswertung der Stichproben – **Vormischungen/Zusatzstoffe**

| FUTTERMITTELKATEGORIE | SOLL | IST |
|------------------------------|-------------|------------|
| Vormischung | 31 | 35 |
| Zusatzstoffe | 18 | 25 |
| SUMME | 49 | 60 |

Tabelle 8 - FMT Auswertung der Stichproben - **Gesamtsumme**

| FUTTERMITTELKATEGORIE | SOLL | IST |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|
| Mischfuttermittel | 783 | 643 |
| Einzelfuttermittel | 426 | 451 |
| Vormischungen/Zusatzstoffe | 49 | 60 |
| Gesamtsumme | 1258 | 1154⁵ |

Auswertung der produktbezogenen Schwerpunkte

Für das Jahr 2022 wurden folgenden Schwerpunkte in der analytischen Betrachtung der Stichproben gesetzt:

Salmonellen in Ölsaaten und –schroten: diese Schwerpunksetzung resultiert unter anderem aus der Anzahl an Schnellwarnungen des letzten Jahres, wo Salmonellen-Meldungen zu Einzelfuttermitteln etwas mehr als die Hälfte der Meldungen in dieser Futtermittelkategorie ausmachten, und davon etwas mehr als die Hälfte hinsichtlich Salmonellen in Ölsaaten und –schroten erfolgten.

Die Untersuchung auf **botanische Verunreinigungen im Getreide**, besonders auf Mutterkorn, wurde unter dem Punkt ins Auge gefasst, dass aktuell auf europäischer Ebene im Ständigen Ausschuss für Futtermittel über Grenzwerte bei Ergotalkaloiden diskutiert wird.

Das Auftreten von Mykotoxinen nimmt durch die klimatischen Veränderungen begünstigt zu. Daher bleibt die Kontrolle von **Mykotoxinen besonders bei Getreide, aber auch in Mischfuttermitteln für lebensmitteliefernde Tiere** weiterhin im Fokus.

⁵ Die Differenz zur Anzahl der Stichproben von Tabelle 4 und Tabelle 8 ist damit zu erklären, dass drei Proben aufgrund interner Qualitätsrichtlinien nicht analysiert werden konnten.

Durch die Lockerung des Verfütterungsverbots darf Schweine-PAP an Geflügel und Geflügel-PAP an Schweine verfüttert werden. Außerdem ist der Einsatz von Insekten-PAP sowohl für Geflügel als auch Schweine erlaubt. Daher wird ein Schwerpunkt der Kontrolle auf die **DNA-Analyse von tierischen Bestandteilen in Mischfuttermitteln** (Schwein, Geflügel, Wiederkäuer, Andere LM liefernde Tiere) gelegt.

Tabelle 9 – FMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

| SCHWERPUNKTKONTROLLE | SOLL | IST |
|---|------|-----|
| Salmonellen in Ölsaaten und -schroten | 132 | 133 |
| Botanische Verunreinigungen bei Getreide | 127 | 103 |
| Mykotoxine ⁶ in Getreide | 28 | 30 |
| Mykotoxine in Mischfuttermitteln für Lebensmittel liefernde Tiere | 109 | 113 |
| Tierische Bestandteile in Mischfuttermitteln | 107 | 111 |

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

betriebsbezogene Verstöße

Im Jahr 2022 kam es bei 70 Betrieben zu Beanstandungen. Der größte Teil hiervon war, wie auch im Jahr 2021, auf mangelhafte Eigenkontrollen (auf unerwünschte und verbotene Stoffe/Salmonellen) durch die Betriebe zurückzuführen, gefolgt von mangelnden Dokumentationen am Betrieb (z.B. keine Dokumentation der Reinigung, Schädlingsbekämpfung etc.).

⁶ Mykotoxine ist der Sammelbegriff für verschiedene Gifte, die von unterschiedlichen Schimmelpilzarten produziert werden. Hierbei handelt es sich um Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die von diesen u. a. zur Abwehr produziert werden. Mykotoxine sind für den Menschen und für Tiere hochgiftig und können bereits bei sehr geringen Mengen zu einer Erkrankung führen. Diese Vergiftungen werden als Mykotoxikosen bezeichnet.

Tabelle 10 – FMT: Art und Anzahl der betriebsbezogenen Verstöße

| BETRIEBSBEZOGENE VERSTÖSSE | Mängel |
|--|---------------|
| Eigenkontrollen, Monitoringplan | 51 |
| Dokumentation der Reinigung, Schädlingsbekämpfung | 11 |
| Sauberkeit, Hygieneparameter | 10 |
| sonstige Verstöße | 9 |

Unter „sonstige Verstöße“ fallen z.B. fehlende Schulungsunterlagen für Personal, nicht registrierte Vorlieferanten oder Transporteure.

Die Summe der aufgelisteten Verstöße ist höher als die Zahl der Beanstandungen, da in einigen Betrieben zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere Mängel festgestellt wurden.

produktbezogene Verstöße

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der produktbezogenen Verstöße nach Prüfpunkt, dabei wurden sicherheitsrelevante Mängel nochmal extra ausgewiesen. Erläuterungen zur Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant befinden sich auf Seite 14.

Tabelle 11: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **Zusatzstoffe**⁷

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel⁸ | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|--|-------------|-------------|---|-------------------------------------|-------------------------|
| Kokzidiostatika⁹ | 95 | 37 | 0 | 1 | 1 |
| Enzyme | 90 | 87 | 1 | 0 | 1 |
| Mikroorganismen, Zusatzstoffe | 49 | 28 | 5 | 0 | 5 |
| Spurenelemente | 678 | 540 | 41 | 17 | 58 |
| Vitamine | 629 | 477 | 38 | 3 | 41 |
| Andere Zusatzstoffe (Antioxidantien, ...) | 81 | 73 | 1 | 0 | 1 |
| SUMME | 1622 | 1242 | 86 | 21 | 107 |

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und Rates

⁸ qualitäts- und täuschungsrelevante Mängel

⁹ Unter dem Sammelbegriff Kokzidiostatika fallen verschiedene Arzneimittel, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose, eine durch bestimmte Einzeller (Protozoen) verursachte Darmkrankheit, eingesetzt werden.

Tabelle 12: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **unerwünschte Stoffe**¹⁰

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|--|-------------|-------------|----------------------|------------------------------|------------------|
| Dioxin und PCB ¹¹ | 43 | 50 | 0 | 0 | 0 |
| Schwermetalle | 348 | 386 | 0 | 2 | 2 |
| Mykotoxine | 248 | 231 | 0 | 0 | 0 |
| Andere Elemente und Ionen (Fluor etc.) | 346 | 329 | 0 | 0 | 0 |
| Andere unerwünschte Stoffe (PAKs¹² etc.) | 346 | 456 | 5 | 0 | 5 |
| nicht dioxinähnliche PCBs ¹³ | 346 | 431 | 0 | 0 | 0 |
| Hemmstofftest | 53 | 79 | 0 | 0 | 0 |
| Botanische Verunreinigung | 297 | 224 | 2 | 4 | 6 |
| SUMME | 2027 | 2186 | 7 | 6 | 13 |

Tabelle 13: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **weiteren Prüfpunkten**

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|--|------|-----|----------------------|------------------------------|------------------|
| Verbotene Materialien in FM ¹⁴ | 353 | 324 | 0 | 1 | 1 |
| Pestizidrückstände in FM | 453 | 441 | 0 | 1 | 1 |
| GVO ¹⁵ in FM | 296 | 246 | 13 | 0 | 13 |

¹⁰ Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG

¹¹ Dioxine ist ein Sammelbegriff für ähnliche, chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen (Kongeneren). Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Stoffgruppe bestehend aus 209 Kongeneren, die sich in ihrer Anzahl und Position der Chloratome am Biphenyl unterscheiden und unterschiedliche toxische Eigenschaften aufweisen.

¹² Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie z. B. Benzo[a]pyren sind krebserregende Substanzen, die durch unvollständige Verbrennungsprozesse von organischen Materialien oder in Lebensmitteln entstehen.

¹³ 12 Kongeneren weisen eine ähnliche Struktur wie Dioxine auf und haben gleiche toxische Wirkungen, daher werden sie als dioxinähnliche PCB (dl-PCB) bezeichnet. Die restlichen Verbindungen haben andere Eigenschaften als Dioxine und werden nicht-dioxinähnliche PCB (ndl-PCB) genannt.

¹⁴ Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁵ Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden gezielt verändert werden.

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|------------------------------------|-------------|-------------|----------------------|------------------------------|------------------|
| Andere Mikroorganismen (Keimzahl) | 304 | 286 | 3 | 0 | 3 |
| Mikroorganismen (Salmonellen etc.) | 441 | 413 | 1 | 12 | 13 |
| tierische Bestandteile | 122 | 128 | 0 | 0 | 0 |
| SUMME | 1969 | 1838 | 17 | 14 | 31 |

Tabelle 14: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **qualitätsrelevanten Prüfpunkten**

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|-----------------------|-------------|-------------|----------------------|------------------------------|------------------|
| Inhaltsstoffe | 488 | 499 | 62 | 0 | 62 |
| Aminosäuren | 87 | 95 | 4 | 0 | 4 |
| Kennzeichnungsprüfung | 472 | 591 | 221 | 9 | 230 |
| Rückverfolgbarkeit | 743 | 758 | 29 | 0 | 29 |
| SUMME | 1790 | 1943 | 316 | 9 | 325 |

Tabelle 15: FMT: **Gesamtsumme** der Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheits-relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|-------------------------------|-------------|-------------|----------------------|------------------------------|------------------|
| Zusatzstoffe in Futtermitteln | 1622 | 1242 | 86 | 21 | 107 |
| Unerwünschte Stoffe | 2027 | 2186 | 7 | 6 | 13 |
| Weitere Prüfpunkte | 1969 | 1838 | 17 | 14 | 31 |
| qualitätsrelevante Prüfpunkte | 1790 | 1943 | 316 | 9 | 325 |
| GESAMTSUMME | 7408 | 7209 | 426 | 50 | 476 |

In den oben angeführten Tabellen zur Anzahl an Untersuchungen nach Prüfpunkt werden sowohl SOLL/IST Untersuchungszahlen als auch Mängel auf Parameterebene dargestellt.

In der folgenden Tabelle 16 liegt der Fokus auf der Probenzahl, sie gibt Auskunft darüber, bei wie vielen Proben die genannten Prüfpunkte untersucht wurden, bzw. bei wie vielen Proben Mängel in den genannten Prüfpunkten gefunden wurden.

Es kann bei einer Probe auch mehrere Untersuchungen aus einer Kategorie (bspw. „Zusatzstoff“: Vitamine und Spurenelemente) geben und daher sind auch mehrere Mängel innerhalb einer Kategorie möglich. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 16: FMT: Anzahl der Proben nach Prüfpunkt

| PRÜFPUNKT | IST | Q/T-relevante Mängel | sicherheitsrelevante Mängel | SUMME der Mängel |
|---|-------------|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------|
| Zusatzstoffe in Futtermitteln | 576 | 77 | 18 | 95 |
| Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln | 906 | 6 | 6 | 12 |
| Verbotene Materialien in FM | 324 | 0 | 1 | 1 |
| Pestizidrückstände in FM | 441 | 0 | 1 | 1 |
| GVO in FM | 246 | 13 | 0 | 13 |
| Andere Mikroorganismen (Keimzahl) | 286 | 3 | 0 | 3 |
| Mikroorganismen (Salmonellen etc.) | 413 | 1 | 12 | 13 |
| tierische Bestandteile | 128 | 0 | 0 | 0 |
| Inhaltsstoffe | 499 | 62 | 0 | 62 |
| Aminosäuren | 95 | 4 | 0 | 4 |
| Kennzeichnungsprüfung | 591 | 221 | 9 | 230 |
| Rückverfolgbarkeit | 758 | 29 | 0 | 29 |
| GESAMTSUMME | 5263 | 416 | 47 | 463 |

Die Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant obliegt der Bewertung in der Abteilung AGES/FUMO¹⁶. Dabei stützt man sich weitgehend auf den Artikel 15 der Verordnung (EG) 178/2002.

Demzufolge werden folgende Verstöße als sicherheitsrelevante Verstöße eingestuft:

- Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte unerwünschter Stoffe gemäß Richtlinie 2002/32/EWG
- Salmonellen
- Nicht zugelassene Zusatzstoffe
- Verbotene Materialien gemäß Anhang III der Verordnung (EG) 767/2009
- Nicht zugelassene GVO
- Rückstände nicht zugelassener Pestizide

In weiteren, hier nicht explizit angeführten Fällen obliegt es der fachlichen und toxikologischen Einschätzung, zu beurteilen, ob es sich um einen Mangel mit Sicherheitsrelevanz handelt.

Maßnahmen und Sanktionen

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idgF demonstrativ gelistet, wobei bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind.

Aus dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ wird als Maßnahmensetzung auch die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung vorgesehen. Die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung kommen nur dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder Nachkontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde.

¹⁶ AGES/FUMO: Abteilung Futtermittel, Vermarktungsnormen und illegale Fischerei der AGES GmbH

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 17 – FMT: Übersicht der Beanstandungen

| BEANSTANDUNGEN | Ermahnung | Maßnahme | Anzeige | GESAMT |
|--|------------------|-----------------|----------------|---------------|
| produktbezogene Beanstandungen mit Qualitäts- und Täuschungsrelevanz | 74 | 344 | 0 | 418 |
| produktbezogene Beanstandungen mit Sicherheitsrelevanz | 0 | 47 | 0 | 47 |
| SUMME produktbezogene Beanstandungen | 74 | 391 | 0 | 465 |
| betriebsbezogene Beanstandungen | 0 | 70 | 3 | 73 |
| GESAMTSUMME | 74 | 461 | 3 | 538 |

Insgesamt waren im Jahr 2022 vier Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2022 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idgF sind gem. § 13 FMG 1999 zugelassene und gem. § 14 FMG 1999 registrierte Betriebe, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen möchten, in das Betriebsregister des BAES einzutragen. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert und aktualisiert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde auch hier laufend aktualisiert.

Link: [Register der registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmen](#)

Länderkontrollen 2022

Betriebskontrollen

Im Zuge der Kontrolle der Herstellung und Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben wurden Futtermittelproben gezogen und Betriebskontrollen durchgeführt. Die Tabellen 18, 19 und 20 zeigen eine Zusammenfassung auf Grundlage, der durch die Länder übermittelten Jahresberichte der Betriebskontrollen und Futtermittelproben (inklusive einiger im Folgejahr nachgeholter Kontrollen) sowie die Anzahl und Art der Maßnahmen, die erfolgten.

Tabelle 18 - FMT: Übersicht der amtlichen Kontrollen der Länder

| BETRIEBSKONTROLLART | Anzahl der Betriebskontrollen |
|---|--------------------------------------|
| Kontrollen mit Probenahme | 766 |
| Kontrollen ohne Probenahme | 1045 |
| GESAMT Verfütterung/Verwendung | 1811 |

Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen

Tabelle 19 - FMT: Ergebnisse der Betriebskontrollen der Länder

| BETRIEBSKONTROLLERGEBNIS | Anzahl | Anzahl der Betriebe |
|---|---------------|----------------------------|
| Beanstandungen (§ 17 Abs. 8 FMG 1999) | 70 | 26 |
| Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden | 7 | 5 |
| GESAMT | 77 | 31 |

Tabelle 20 - FMT: Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren der Länder

| VERWALTUNGS- STRAFVERFAHREN¹⁷ | Anzahl | Anzahl der Betriebe |
|--|---------------|----------------------------|
| Einstellungen | 1 | 1 |
| durch Straferkenntnis verhängte Geldstrafen | 3 | 1 |
| sonstige aufgetragene Maßnahmen | 7 | 3 |
| GESAMT | 11 | 5 |

Die nachfolgende Tabelle 21 zeigt die Prüfparameter, auf die die Futtermittelproben untersucht wurden, sowie die Auffälligkeiten, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt werden konnten.

Tabelle 21 - FMT: Untersuchungen der Futtermittelproben der Länderkontrolle 2022

| PRÜFPUNKT | IST | Q/T- relevante Mängel | sicherheits- relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|---|------------|--------------------------------------|--|-----------------------------|
| Zusatzstoffe in Futtermitteln (Spurenelemente) | 79 | 5 | 0 | 5 |
| Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln | 310 | 0 | 1 | 1 |
| Verbotene Materialien in FM | 4 | 0 | 3 | 3 |
| Pestizidrückstände in FM | 66 | 0 | 0 | 0 |
| GVO in FM | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Andere Mikroorganismen (Keimzahl) | 183 | 25 | 0 | 25 |
| Mikroorganismen (Salmonellen etc.) | 62 | 0 | 1 | 1 |
| tierische Bestandteile | 42 | 0 | 0 | 0 |
| Schädlingsbefall | 16 | 16 | 0 | 16 |
| GESAMTSUMME | 763 | 46 | 5 | 51 |

¹⁷ Wird auf der Grundlage der Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden für das jeweilige Berichtsjahr erhoben.

Die Tabelle 22 führt die unter dem Oberbegriff Prüfpunkt „unerwünschte Stoffe“ fallenden Prüfpunkte nochmal extra an.

Tabelle 22 - FMT: Untersuchungsergebnisse des Prüfpunktes **unerwünschte Stoffe**

| PRÜFPUNKT UNERWÜNSCHTE STOFFE | IST | Q/T- relevante Mängel | sicherheits- relevante Mängel | SUMME der Mängel |
|---|------------|--------------------------------------|--|-----------------------------|
| Hemmstoffe | 41 | 0 | 0 | 0 |
| Botanische Verunreinigungen | 63 | 0 | 1 | 1 |
| Andere unerwünschte Stoffe (Kokzidiostatika- verschleppung, HCB, Dioxine und PCB, Fluor) | 15 | 0 | 0 | 0 |
| Mykotoxine | 84 | 0 | 0 | 0 |
| Schwermetalle | 107 | 0 | 0 | 0 |
| GESAMTSUMME | 310 | 0 | 1 | 1 |

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Einleitung

Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln durch das BAES wurde im Kontrolljahr 2022 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idgF. Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln wurden im Zuge von 406 Betriebskontrollen insgesamt 3088 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 4,7 %.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für Nachkontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige anlassbezogene Tätigkeiten.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Tabelle 23 – PSM: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

| INVERKEHRBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (PSM) | Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer* | Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen | Anzahl der Verstöße |
|---|--|---|----------------------------|
| Hersteller/Formulierer | 6 | 7 | 1 |
| Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer | 14 | 8 | 4 |
| Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM | 1763 | 363 | 121 |
| Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel | 70 | 26 | 4 |

*) Stand 20.04.2023

Ein Betrieb kann mehreren Betriebskategorien zugeordnet sein.
(z.B. Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer und Inhaber einer Zulassung/
Genehmigung für den Parallelhandel)

davon Vorortkontrollen

Tabelle 24 – PSM: Anzahl der Vorortkontrollen

| VORORTKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 396 | 368 |
| Nachkontrolle | 8 | 8 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 4 |
| GESAMT | 409 | 380 |

davon Onlinekontrollen

Tabelle 25 – PSM: Anzahl der Onlinekontrollen

| ONLINEKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 40 | 24 |
| Nachkontrolle | 2 | 2 |
| anlassbezogene Kontrolle | 0 | 0 |
| GESAMT | 42 | 26 |

Onlinekontrollen: Die pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben sind auch beim Bewerben, Anbieten und/oder Verkaufen von Pflanzenschutzmitteln im Internet zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wurden vom BAES stichprobenartig überprüft.

Zwei verdeckte Testkäufe wurden bei zwei Onlinehändlern durchgeführt.

Aufgrund von personellen Engpässen konnte die Planzahl bei den Stichproben nicht erreicht werden.

weitere Kontrollen

Die Buchhaltungskontrolle wurden als Schwerpunkt bei Herstellerbetrieben im Zuge einer zusätzlichen Betriebskontrolle durchgeführt.

Vor allem bei den Herstellerbetrieben am Beginn der Vertriebskette gibt es eine erhöhte Verantwortlichkeit. Durch Überprüfung der Wirkstoffeinkäufe soll sichergestellt werden, dass diese nur aus zulässigen Quellen stammen und eine Gegenüberstellung des Einkaufs- und Verkaufsvolumens soll gewährleisten, dass Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten bereits in der ersten Vertriebsstufe erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Im Kontrolljahr 2022 wurde bei einem Herstellerbetrieb eine Buchhaltungskontrolle durchgeführt. Die Betriebskontrollen zum Schwerpunkt Buchhaltungskontrolle sind auch in den Tabellen 23 und 24 abgebildet.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 26 – PSM: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

| KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN | SOLL | IST |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| Stichproben | 3768 | 2956 |
| Nachkontrolle | 8 | 12 |
| anlassbezogene Kontrolle | 0 | 1 |
| GESAMT | 3776 | 2969 |

Tabelle 27: PSM: Anzahl der KÜs nach Wirkungstyp

| PSM NACH WIRKUNGSTYP | SOLL | IST |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| Fungizid | 1177 | 807 |
| Herbizid | 1462 | 1132 |
| Insektizid inkl. Akarizid | 825 | 817 |
| Sonstige | 304 | 388 |
| GESAMT | 3768 | 3144 |

Zahlenmäßige Differenzen ergeben sich aufgrund des Umstandes, dass ein Pflanzenschutzmittel mitunter mehreren Wirkungstypen zugeordnet werden kann.

Probenziehungen

Tabelle 28 – PSM: Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben

| PFLANZENSCHUTZMITTELPROBEN | SOLL | IST |
|-----------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 85 | 90 |
| Nachkontrolle | 0 | 1 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 2 |
| GESAMT | 90 | 93 |

weitere Kontrollen

Die **Probenziehung** und chemische/physikalische Analyse von Pflanzenschutzmittel nach ausgewählten Wirkstoffen wurde im Zuge der Schwerpunktsetzungen auf Grundlage von Zulassungsfaktoren, Marktentwicklungen, rechtliche Entwicklungen, Ergebnisse aus laufenden Kontrollen bzw. aus Gemeinschaftskontrollen, Auftreten neuer Risiken mit möglichen Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Pflanze geplant.

Tabelle 29 – Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben nach Wirkstoff

| PROBENZIEHUNG NACH WIRKSTOFF | SOLL | IST |
|-------------------------------------|-------------|------------|
| Folpet | 15 | 15 |
| Dimethenamid-p | 10 | 12 |
| Prosulfocarb | 10 | 8 |
| Aclonifen | 10 | 6 |
| Metamitron | 10 | 12 |
| Flufenacet | 5 | 8 |
| Pendimethalin | 10 | 10 |
| Fluazinam | 5 | 5 |
| Cypermethrin | 5 | 5 |
| Sonstige | 5 | 12 |
| GESAMT | 85 | 93 |

Die Differenz der beiden Tabellen ist deswegen zu erklären, weil ein Pflanzenschutzmittel mehrere Wirkstoffe beinhalten kann.

Ein weiterer Schwerpunkt war die **Kennzeichnungskonformität** von Pflanzenschutzmitteln. Nicht-Konformitäten in der Kennzeichnung sollen frühestmöglich in der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden. Bei allen für die Kontrolle ausgewählten Betriebe der Betriebsart „Zulassungsinhaber“ der Risikostufe III und II wurden 25% der Vorort begutachteten Pflanzenschutzmittel (=Konformitätsüberprüfung/KÜ) einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen.

Im Kontrolljahr 2022 wurden 17 vollständige Kennzeichnungsüberprüfungen durchgeführt.

Tabelle 30 – PSM: Auswertung der sonstigen Produktkontrollen

| SCHWERPUNKTKONTROLLE | IST |
|---|------------|
| vollständige Kennzeichnungsüberprüfung | 17 |

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig von der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und / oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Tabelle 31 – PSM: Übersicht der Beanstandungen

| BEANSTANDUNGEN | betriebsbezogene Verstöße | produktbezogene Verstöße | GESAMT |
|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|---------------|
| Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1 | 37 | 107 | 144 |
| Anzeigen gemäß §9 Abs. 3 | 1 | 37 | 38 |
| GESAMT | 38 | 144 | 182 |

Bei den betriebsbezogenen Mängeln wurden am Häufigsten Verstöße gegen die pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf und der Abgabe (bspw. fehlende Sachkundigkeit iSd Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG) und bei den Lagerungsbedingungen (bspw. Futter- und/oder Lebensmittel unmittelbar neben Pflanzenschutzmitteln) festgestellt. Bei den produktbezogenen Verstößen wurde überwiegend das Inverkehrbringen von nicht bzw. nicht mehr zugelassenen Produkten oder Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften beanstandet.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2022 drei Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2022 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter folgendem Link zu finden:

[Link: AGES Akademie E-Learning](#)

Düngemittelkontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2022 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 2021 (BGBl. I Nr. 103/2021) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 und der Verordnung (EU) 2019/1009, welche seit 16. Juli 2022 in Kraft getreten ist.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2022 waren in Summe 1601 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Düngemitteln wurden im Zuge von 537 Betriebskontrollen insgesamt 580 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 8,95%.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 32 – DMT: Anzahl der Vorortkontrollen

| VORORTKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 459 | 455 |
| Nachkontrolle | 57 | 57 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 5 |
| GESAMT | 521 | 517 |

Unterjährig hat sich bei vier Betrieben der Status auf nicht kontrollrelevant geändert, da eine Meldung der Einstellung des Inverkehrbringens von Düngemitteln seitens des Betriebes eingelangt ist.

davon Onlinekontrollen

Tabelle 33 – DMT: Anzahl der Onlinekontrollen

| ONLINEKONROLLEN | SOLL | IST |
|-----------------|------|-----|
| Stichproben | 20 | 20 |

Überprüfung der Kennzeichnungselemente hinsichtlich der Anforderungen der nationalen und EU-Düngemittelvorschriften von 20 Proben im Internet.

Das Einkaufsverhalten wird durch den Trend der zunehmenden Digitalisierung nachhaltig verändert. Österreichische Verbraucher:innen kaufen immer öfter Gegenstände des täglichen Bedarfs u.a. auch Düngemittel im Internet. Damit einher steigt jedoch auch die Möglichkeit, dass Verbraucher:innen bei ihren Einkäufen im Internet auf Produkte treffen könnten, durch welche sie einer Täuschung ausgesetzt wären. Zwecks Sicherstellung eines hohen Maßes an Verbraucher:innenschutz ist Internethandel genauso wie der „reguläre“ stationäre Handel rechtlichen Vorgaben unterworfen und unterliegt einer risikobasierten amtlichen Überwachung. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und im Zuge der Änderung der Düngemittelverordnung 2004 vom 13. März 2019 den Begriff „Kennzeichnung von Düngemitteln“ auf die Bereitstellung über moderne technologische Mittel ausgeweitet.

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Düngemittelüberwachung auf 20 Internetseiten auf denen Düngemittel in Verkehr gebracht wurden, Kennzeichnungsprüfungen nach Düngemittelverordnung durchgeführt. Von diesen 20 überprüften URLs wurden sechs verantwortliche Anbieter wegen Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant. Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 34 – DMT: Anzahl der Probenziehungen

| PROBENZIEHUNGEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 530 | 531 |
| Nachkontrolle | 57 | 48 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 1 |
| GESAMT | 592 | 580 |

Die nachfolgende Tabelle zeigt den SOLL-IST Vergleich der Stichproben nach Düngemitteltyp.

Tabelle 35 – DMT: Anzahl der Stichproben nach Düngemitteltyp

| DÜNGEMITTELTYP | SOLL | IST |
|--|-------------|------------|
| Stickstoffdünger | 27 | 28 |
| Phosphatdünger | 24 | 15 |
| Kaliumdünger | 27 | 17 |
| Sekundärnährstoffdünger | 30 | 48 |
| Spurennährstoffdünger | 26 | 14 |
| Bodenhilfsstoffe | 40 | 36 |
| Kultursubstrate | 56 | 55 |
| Pflanzenhilfsmittel | 57 | 58 |
| Org./org.-min. Dünger/Biogasgülle | 111 | 130 |
| Mineralische Mehrnährstoffdünger | 22 | 29 |
| NPK-Dünger EG | 53 | 53 |
| N/P/K-Düngerlösungen EG | 26 | 26 |
| Zwei-Nährstoffdünger EG | 31 | 21 |
| GESAMT | 530 | 530 |

In der nächsten Tabelle wurden die Untersuchungen nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 36 – DMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|-------------|
| Biuret | 16 | 6 |
| Cadmium | 208 | 145 |
| Schwermetalle | 123 | 109 |
| Mikroskopie | 44 | 25 |
| Hygieneparameter | 43 | 59 |
| Kennzeichnung | 530 | 537 |
| Stickstoff | 184 | 180 |
| Phosphat | 236 | 163 |
| Kaliumoxid | 196 | 166 |
| wasserlösliches Chlorid | 33 | 3 |
| Leitfähigkeit/Salzgehalt | 16 | 43 |
| Sekundärnährstoffe | 181 | 84 |
| Spurennährstoffe | 122 | 68 |
| Pflanzenverträglichkeit | 13 | 18 |
| Radioaktivität | 0 | 0 |
| GESAMT | 1945 | 1620 |

Weitere Produktkontrollen

Schwerpunktkontrolle Pflanzenschutzmittel in Kultursubstraten (20 Proben):

Dieser Schwerpunkt diente dazu die etwas antiquierten Parameter für PSM Rückstände in der DMVO 2004 zu modernisieren und dem aktuell in der Landwirtschaft verwendeten Wirkungsspektrum anzupassen. Dazu wurde mit dem I-Lebensmittelsicherheit eine Multimethode für Substrate und organische DM entwickelt mit der 80 verschiedene Wirkstoffe mit einer Messung untersucht werden. In den 2022 durchgeführten Untersuchungen gab es keine auffallenden

Gehaltswerte. Vereinzelt waren Wirkstoffgehalte knapp über der Bestimmungsgrenze der Methode, aber weit unter einem auffallenden Wert.

Schwerpunktkontrolle Fremdstoffe in Kultursubstraten mit Kompost und Gärresten aus Abfallanlagen (20 Proben):

Fremdstoffe in Kultursubstraten mit Kompost und Gärresten aus Abfallanlagen über verarbeitete tierische und pflanzliche Nebenprodukte, die zur Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden, können auch Fremdstoffe wie Glas, Metall und vor allem Kunststoffpartikel in den Kreislauf Boden – Pflanze – Lebensmittel gelangen. Deshalb sieht die DMVO 2004 einen Grenzwert für den Gehalt an Fremdstoffen vor. Im Jahr 2022 wurden je zehn Kultursubstrate und Gärreste aus Biogasanlagen auf Fremdstoffe untersucht. Es wurden vier Gärrestproben mit einem erhöhten Kunststoffanteil im Rahmen der Düngemittelüberwachung gefunden.

Untersuchung von 40 Düngeprodukten, die gemäß VO (EU) 2019/1009 in Verkehr gebracht werden.

Am 16.7.2022 trat die neue EU Düngeprodukteverordnung in Kraft. Die Markteinführung der Produkte nach dieser Verordnung erfolgte offensichtlich sehr verzögert, weil im Rahmen der Düngemittelüberwachung sehr wenige entsprechenden Produkte vorgefunden werden konnten. Aus diesem Grund wurden nur zwei Produkte bemustert.

Tabelle 37 – DMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

| SCHWERPUNKTKONTROLLE | SOLL | IST |
|---|-------------|------------|
| Pflanzenschutzmittelrückstände in Kultursubstraten | 20 | 20 |
| Fremdstoffe in Kultursubstraten und Gärresten | 20 | 20 |
| Düngeprodukte gemäß VO EU 2019/1009 | 40 | 2 |
| Internetkontrollen | 20 | 8 |

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 12 DMG 2021 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 38 – DMT: Übersicht der Beanstandungen

| BEANSTANDUNGEN | betriebsbezogene Verstöße | produktbezogene Verstöße |
|-----------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Maßnahmen | 0 | 142 |
| Anzeigen | 0 | 3 |

Die häufigsten Mängel waren das Nichtbeachten von vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen und das Ausloben von Wirkungsweisen, die nicht dem Anwendungsbereich des DMG 2021 entsprechen.

Für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln waren mit Dezember 2022 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2022 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF) mit den dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF).

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. Nr.478/2001 idgF) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl II Nr. 74/2010 idgF) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBl II Nr. 510/1994 idgF) verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Für das Kontrolljahr 2022 waren in Summe 1034 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Saatgut planungsrelevant.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Im nachfolgenden Bericht ist eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen mit den tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wurde anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wurde jedem kontrollrelevanten Betrieb eine vordefinierte Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 39 – SAT: Anzahl der Vorortkontrollen

| VORORTKONTROLLE | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 281 | 281 |
| Nachkontrolle | 3 | 3 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 5 |
| GESAMT | 289 | 289 |

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 40 – SAT: Anzahl der Probenziehungen

| PROBENZIEHUNGEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 558 | 533 |
| Nachkontrolle | 5 | 5 |
| anlassbezogene Kontrolle | 5 | 8 |
| GESAMT | 568 | 546 |

Tabelle 41 – SAT: Anzahl der Stichproben nach Saatgut Kulturart, -gruppe

| SAATGUTKATEGORIE | SOLL | IST |
|------------------------------|-------------|------------|
| Betarüben | 11 | 5 |
| Futterpflanzen | 40 | 40 |
| Gemüse | 70 | 75 |
| Kartoffel | 60 | 60 |
| Mais | 95 | 87 |
| Öl- und Faserpflanzen | 87 | 89 |
| Ölkürbis | 10 | 8 |
| Saatgutmischung | 40 | 45 |
| Sommergetreide | 50 | 39 |
| Wintergetreide | 95 | 98 |
| GESAMT | 558 | 546 |

Tabelle 42 – SAT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

| PRÜFPUNKT | SOLL | IST |
|---|-------------|-------------|
| Besatz | 281 | 333 |
| Beschaffenheit | 60 | 60 |
| Formelle Anforderungen¹⁸ | 558 | 867 |
| Gesundheit | 273 | 244 |
| Keimfähigkeit | 350 | 630 |
| Reinheit | 346 | 421 |
| Untersuchung auf Kontamination mit GVO | 112 | 43 |
| GESAMT | 1980 | 2598 |

weitere Kontrollen

Im Kontrolljahr 2022 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik „Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut“ geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) idgF sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Tabelle 43 – SAT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

| SCHWERPUNKTKONTROLLE | SOLL | IST |
|---|-------------|------------|
| Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut | 50 | 46 |

¹⁸ Unter die Kategorie „Formelle Anforderungen“ fallen unter anderem die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inverkehrbringung, die Überprüfung von Pflanzenpässen, GVO-Berichte und Heubach-Berichte.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 44 – SAT: Übersicht der parteibezogenen Beanstandungen

| BEANSTANDUNGEN | Entscheidung | partiebezogene Verstöße |
|------------------------------|--|-------------------------|
| geringfügiger Mangel | KEINE Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA) | 45 |
| leichter Mangel | Beanstandung | 90 |
| mittelschwerer Mangel | Beanstandung | 43 |
| schwerer Mangel | Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde | 2 |
| GESAMT | | 180 |

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 45 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen nach Saatgutkategorie

| SAATGUTKATEGORIE | Partiebezogene Beanstandungen | | | | | Gesamt |
|--------------------------|-------------------------------|-------------|-----------|--------------|----------|------------|
| | KEIN Mangel | Mangel | | | | |
| | | Geringfügig | Leicht | Mittelschwer | Schwer | |
| Betarüben | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 |
| Futterpflanzen | 31 | 4 | 2 | 3 | 0 | 40 |
| Gemüse | 62 | 1 | 2 | 10 | 0 | 75 |
| Mais | 51 | 1 | 35 | 0 | 0 | 87 |
| Öl-/Faserpflanzen | 54 | 7 | 28 | 0 | 0 | 89 |
| Ölkürbis | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 8 |
| Sommergetreide | 36 | 3 | 0 | 0 | 0 | 39 |
| Wintergetreide | 85 | 6 | 2 | 3 | 2 | 98 |
| Kartoffel | 19 | 18 | 15 | 8 | 0 | 60 |
| Saatgutmischungen | 15 | 5 | 6 | 19 | 0 | 45 |
| GESAMT | 366 | 45 | 90 | 43 | 2 | 546 |

Rund 75 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 25 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurden 2 Fälle bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2022 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2022 Schulungen abgehalten.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2022 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Verbraucherinformationen Fisch sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. BGBl. II Nr. 49/2016 idgF. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Im Kontrolljahr 2022 wurden insgesamt 138 Betriebskontrollen festgesetzt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 46 – VNG Fisch: Anzahl der Vorortkontrollen

| VORORTKONTROLLEN | SOLL | IST |
|---------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 100 | 100 |
| Nachkontrolle | 15 | 15 |
| anlassbezogene Kontrolle | 3 | 1 |
| GESAMT | 118 | 116 |

davon Onlinekontrollen

Tabelle 47 – VNG Fisch: Anzahl der Onlinekontrollen

| ONLINEKONTROLLEN | SOLL | IST |
|-------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 20 | 0 |

Im Jahr 2022 wurde aufgrund von Ressourcenmangel/Neueinstellungen von Onlinekontrollen Abstand genommen. Die Kontrollen wurden 2023 wieder aufgenommen.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 48 – VNG Fisch: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

| KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN | SOLL | IST |
|----------------------------------|-------------|------------|
| Stichproben | 314 | 290 |
| Nachkontrolle | 30 | 37 |
| anlassbezogene Kontrolle | 6 | 4 |
| GESAMT | 350 | 331 |

In Tabelle 49 werden die Konformitätsüberprüfungen nach Fischkategorie aufgelistet.

Tabelle 49 – VNG Fisch: Anzahl der KÜs nach Fischkategorie

| FISCHKATEGORIE | SOLL | IST |
|---------------------------|-------------|------------|
| frisch | 137 | 135 |
| lebend | 15 | 26 |
| tiefgefroren | 61 | 76 |
| geräuchert | 101 | 47 |
| in Salzlake | - | 1 |
| keine Angabe | - | 5 |
| Stichproben GESAMT | 314 | 290 |

weitere Kontrollen

Um das Ziel des Täuschungsschutzes im Sinne des Schutzes vor unlauteren Wettbewerb sicherzustellen, wurde bei Frischfisch hauptsächlich um den Beginn der katholischen Fastenzeit sowie in der Vorweihnachtszeit der Kontrollschwerpunkt gesetzt.

Tabelle 50 – Auswertung der weiteren Kontrollen

| WEITERE KONTROLLEN | SOLL | IST |
|--|-------------|------------|
| Kontrolle (inkl. Probenziehung) Dosenfisch | 8 | 10 |
| Schwerpunktkontrolle: Probenziehung zur DNA-Analyse | - | 13 |

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog Verbraucherinformationen Fisch.

Tabelle 51 – Übersicht der Beanstandungen

| BEANSTANDUNGEN | Nicht-Konformitäten |
|---------------------------------|----------------------------|
| Beanstandung ohne Gebühr | 28 |
| Beanstandung mit Gebühr | 100 |
| Anzeige | 1 |
| GESAMT | 129 |

Im Jahr 2022 bestanden Nichtkonformitäten vor allem im Zusammenhang mit den **Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, Handelsbezeichnungen bzw. wissenschaftlichen Namen und der Bezeichnung der Fanggeräte.**

Die Beanstandungen resultierten oftmals daraus, dass

- die Angaben zu Unterfanggebieten bzw. Division nicht angeführt waren,
- Angaben von Lieferscheinen nicht auf den Etiketten entsprechend angepasst worden sind, oder
- diverse Fischfibeln zwar vorhanden waren, jedoch nicht unmittelbar dem Endverbraucher zur Verfügung standen.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2022 drei Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2022 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Übersicht Kontrollen

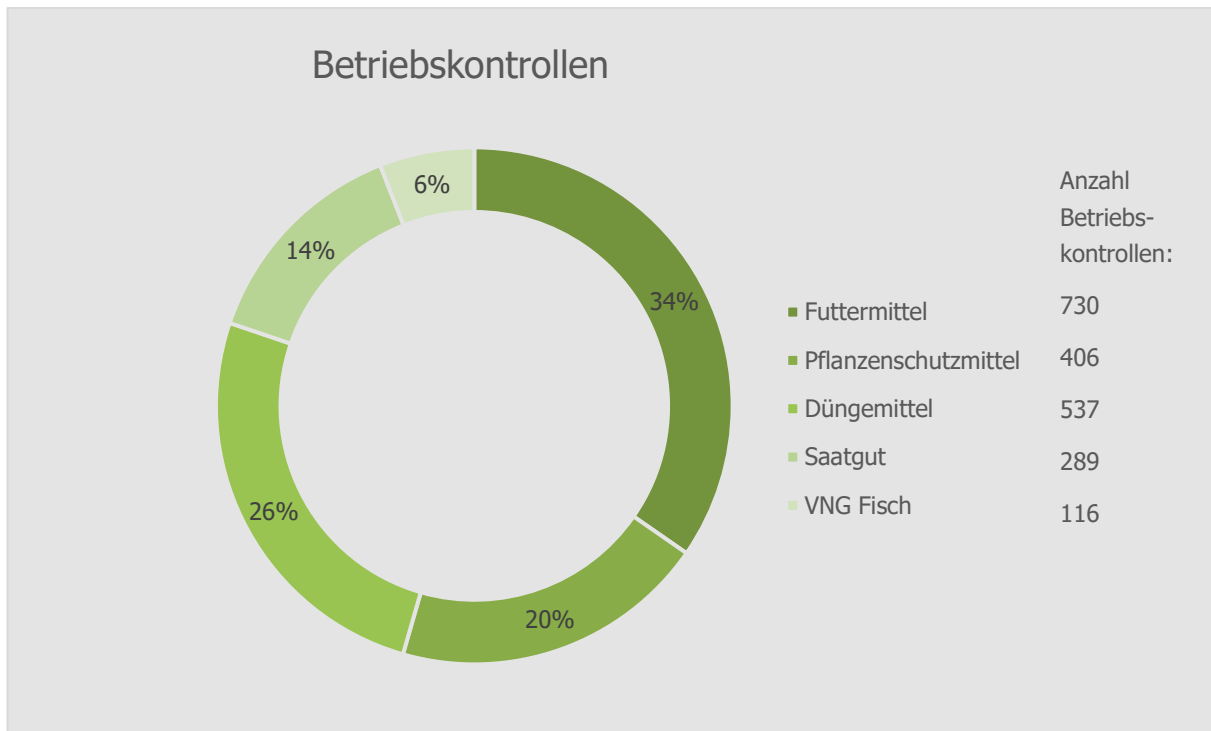


Abbildung 1: Übersicht Betriebskontrollen 2022

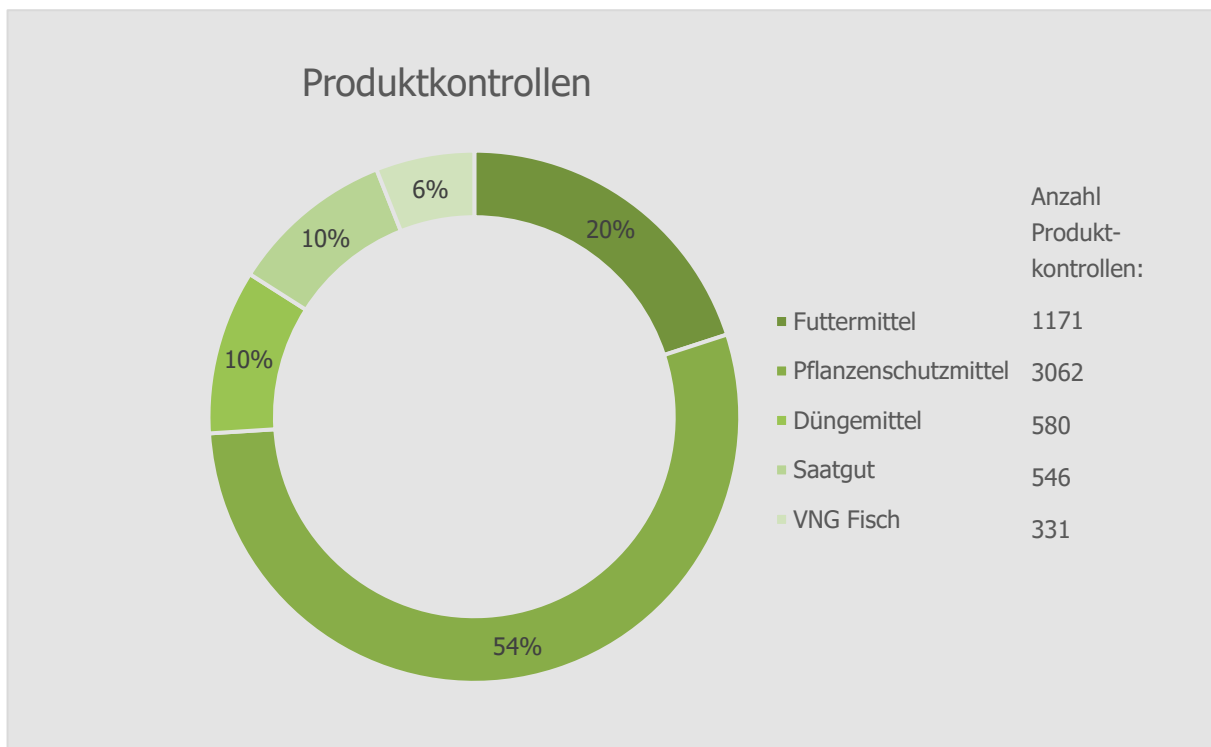


Abbildung 2: Übersicht Produktkontrollen 2022

Übersicht Beanstandungen 2020-2022

In den folgenden zwei Tabellen ist ein Vergleich der Verstöße der letzten drei Jahre angeführt. In Tabelle 52 werden die Verstöße im Bereich Futtermittel und in Tabelle 53 die Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel angeführt.

Grundlage für die unten angeführte Übersicht der Beanstandungen bieten die Daten aus dem Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission.

Tabelle 52: Übersicht der Verstöße im Bereich Futtermittel 2020 bis 2022

| Anzahl der Verstöße FUTTERMITTEL | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| zugelassene Betriebe | 175 | 114 | 107 |
| registrierte Betriebe | 445 | 402 | 323 |
| GESAMT | 620 | 516 | 430 |

Tabelle 53: Übersicht der Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel 2020 bis 2022

| Anzahl der Verstöße PFLANZENSCHUTZMITTEL | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Hersteller/Formulierer | 4 | 2 | 1 |
| Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer | 10 | 11 | 4 |
| Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM | 81 | 15 | 121 |
| Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel | 12 | 72 | 4 |

Die produktbezogene Beanstandungsrate in % wird im MNKP angeführt und ist im folgenden Diagramm für Futtermittel und Pflanzenschutzmittel im Vergleich der Jahre 2020, 2021 und 2022 angeführt.

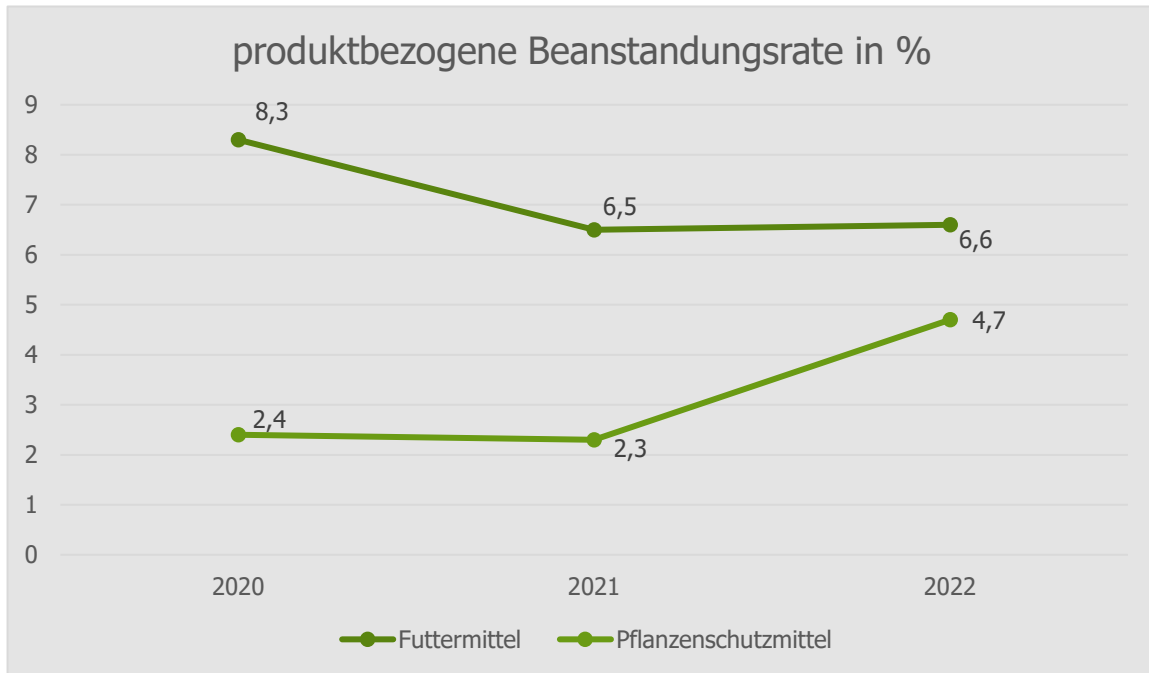


Abbildung 3: produktbezogene Beanstandungsrate in % 2020 bis 2022

Phytosanitäre Kontrollen

Einleitung

Die EU-rechtlichen Grundlagen für die phytosanitäre Kontrollen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind die Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625.

Das Verfahren für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten des landwirtschaftlichen Bereiches in die EU ist insbesondere in den Artikeln 40-42, 47, 48 und 71-77 der VO (EU) 2016/2031 geregelt. Die Artikel 100 – 102 regeln die Ausfuhr aus der EU.

Weitere auf den beiden Verordnungen basierende Rechtstexte der EU legen Details zu den Bestimmungen fest. Besondere praktische Bedeutung für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle haben die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, in der unter anderem die Quarantäneschädlinge, die Einfuhrverbote und die besonderen Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Waren festgelegt sind, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130, die genauen Vorschriften für die Durchführung der Einfuhrkontrolle definiert, so z.B. die Festlegung der Stichprobengröße für die Gesundheitskontrolle. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 („IMSOC-Verordnung“) beschreibt das Verfahren zur Anmeldung von Sendungen und die Dokumentation in der EU-Datenbank TRACES NT.

Das Pflanzenschutzgesetz 2018 BGBl I Nr. 40/2018, legt in Artikel 3 Abs. 2 fest, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zuständige Behörde für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle im landwirtschaftlichen Bereich sowie für die Ausfuhrkontrolle von Saatgut ist.

Bei der phytosanitären Kontrolle handelt es sich um ein Antragsverfahren, d.h. das BAES wird nur tätig, wenn eine Anmeldung einer Sendung zur Einfuhr bzw. ein Antrag zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export vorliegt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 an Grenzkontrollstellen der phytopsanitären Einfuhrkontrolle vor Ort unterzogen werden.

Die Anmeldung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren muss durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer (Spedition) bei der zuständigen Behörde mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Ankunft der Sendung erfolgen. Die Anmeldung und Kontrolle der Sendung werden über die EU-Datenbank TRACES NT abgewickelt. Die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle besteht aus der Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle und wird in TRACES NT gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 dokumentiert. Danach kann die Sendung zollamtlich abgefertigt werden.

Grundsätzlich müssen alle Sendungen, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in TRACES NT zur phytopsanitären Importkontrolle angemeldet werden. Je nach Warenart muss nur eine Dokumentenkontrolle ("Art. 73-Waren") oder zusätzlich auch eine Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle ("Art. 72-Waren") an der Grenzkontrollstelle oder an der zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 müssen Nämlichkeits- und Gesundheitskontrollen der in Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Waren (diese sind in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 im Detail angegeben) an mindestens 1 % der Sendungen durchgeführt werden. Waren, welche gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 (bzw. gemäß Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) gelistet sind, müssen zu 100% allen drei Teilkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle) unterzogen werden.

Bei Verdacht auf die Anwesenheit eines geregelten Schädlings oder aufgrund eines sonstigen begründeten Verdachts muss eine Probenahme für eine

Laboruntersuchung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt im vom BAES für diesen Zweck benannten Labor (AGES, nationales Referenzlabor). Beim Verdacht auf einen Unionsquarantäneschädling wird die entsprechende Partie angehalten. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit ist vom Laborbefund abhängig.

Phytosanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123

Bei diesem speziellen Einfuhrverfahren wird an der 1. EU-Eintrittsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Hafen Hamburg, Hafen Rotterdam) nur die Dokumentenkontrolle durchgeführt. Die Sendung darf danach mittels Versandverfahren (T1) zu einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle in Österreich weitergeleitet werden. Dort wird mit der Durchführung der Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst die phytosanitäre Importkontrolle abgeschlossen.

Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829

Für Material, das einem Einfuhrverbot unterliegt (z.B. Bodenproben) oder für welches kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann (z.B. bei Wildsammlungen), kann auf Antrag für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke oder für Züchtungsvorhaben eine Einfuhrermächtigung ("Letter of authority") durch die zuständige Behörde (BAES) ausgestellt werden. Im Vorfeld muss dafür von der zuständigen Landesregierung eine 'Geschlossene Anlage' zugelassen werden. Diese umfasst alle Räumlichkeiten, wo die Arbeiten mit diesem Material stattfinden sollen und stellt dabei sicher, dass das Entweichen allfällig vorhandener geregelter Schädlinge verhindert wird.

Tabelle 54 – Phytosan.: Übersicht der Einfuhrkontrollen

| Einfuhrkontrollen | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|---|-------------|------|------|--------------------|------|------|
| Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 72) | 912 | 1056 | 769 | 888 | 796 | 713 |
| Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 73) | 186 | 147 | 127 | n.r. ¹⁹ | n.r. | n.r. |
| Einfuhrkontrollen an zugelassenen Kontrollstellen | 21 | 7 | 14 | 12 | 4 | 6 |
| Erteilte Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 | 24 | 19 | 14 | 21 | 19 | 14 |
| GESAMT | 1143 | 1229 | 924 | 921 | 819 | 733 |
| | | | | | | |
| Proben zur Laboruntersuchung | 165 | 94 | 70 | 106 | 157 | 100 |

2022 wurden insgesamt 912 Sendungen an den drei Grenzkontrollstellen phytosanitär kontrolliert. Im Jahr 2022 bestand ein Großteil der phytosanitär beschaupflichtigen Sendungen aus Mischsendungen von Obst und Gemüse aus z.B. Thailand, Nigeria, Uganda und Ägypten und aus Saatgutsendungen von *Zea mays*, *Helianthus annuus* und *Glycine max* aus z.B. Chile, USA, Kanada oder der Türkei. Vereinzelt wurden lebende Pflanzen und Schnittblumen aus z.B. Thailand, Kenia oder Israel kontrolliert.

Darüber hinaus wurden bei 186 Sendungen (Art. 73) Dokumentenkontrollen vorgenommen, sowie 21 Kontrollen an zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt und 24 Einfuhrermächtigungen für wissenschaftliches Material ausgestellt. In 165 Fällen wurden Proben gezogen und im Labor der AGES auf das Vorhandensein von geregelten Schädlingen untersucht.

Nachdem in den vorangegangenen Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der phytosanitären Einfuhrkontrollen zu verzeichnen war, liegt die Gesamtzahl der Kontrollen 2022 knapp unter jenen von 2021, aber deutlich über jenen von 2017-2019 (im September und Dezember 2019 traten neue EU-Bestimmungen in Kraft, die eine Ausweitung der kontrollpflichtigen Waren bedeutete). Im Frühjahr 2020 wurden aber aufgrund des mehrmonatigen Corona-Lockdowns weit weniger Kontrollen als üblich durchgeführt.

¹⁹ Dieses Verfahren wurde erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2031 ab 14.12.2019 angewandt.

Ausfuhrkontrollen

Bei der Ausfuhrkontrolle von Saatgut erfolgt eine Prüfung, ob die zur Ausfuhr beantragten Saatgutpartien den phytosanitären Einfuhrbestimmungen des Drittstaates entspricht. Ist dies der Fall, bestätigt die zuständige Behörde (BAES) dies durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr (Art. 100 der Verordnung (EU) 2016/2031) wird ausgestellt, wenn das Saatgut in Österreich produziert bzw. zertifiziert wurde und in ein Drittland exportiert werden soll.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Art. 101 der o.g. Verordnung) wird verwendet, wenn das Saatgut nach dem Import aus einem Drittstaat wieder ausgeführt wird und in Österreich nur umgepackt wurde.

Im Fall, dass Saatgut in Österreich produziert wurde und von einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland exportiert werden soll, muss in bestimmten Fällen ein "Vorausfuhrzeugnis" (Art. 102 der o.g. Verordnung) ausgestellt werden. Dieses dient der Bestätigung des pflanzengesundheitlichen Status zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

Tabelle 55 – Phytosan.: Übersicht der Ausfuhrkontrollen

| Exportkontrolle von Saatgut | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|---|-------------|------|------|--------------------|------|------|
| Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export (Art. 100) | 553 | 510 | 518 | 430 | 486 | 504 |
| Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr (Art. 101) | 2 | 3 | 0 | n.r. ²⁰ | n.r. | n.r. |
| Ausstellung von Vorausfuhrzeugnissen (Art. 102) | 29 | 31 | 20 | n.r. ² | n.r. | n.r. |

²⁰ Die Anzahl der ausgestellten Wiederausfuhr- und Vorausfuhrzeugnisse wurde vor 2020 nicht extra dargestellt, sie sind in der ersten Zeile zugerechnet.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Einfuhrkontrollen

Entspricht die kontrollierte Ware bei der Dokumenten-, Nämlichkeits- oder Gesundheitskontrolle nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so wird die Einfuhr der betroffenen Partie abgelehnt. In derartigen Fällen ordnet das BAES Maßnahmen entsprechend Art. 66 bzw. 67 der Verordnung (EU) 2017/625 an.

Tabelle 56 – Phytosan.: Übersicht der Beanstandungen bei der Einfuhr

| | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|---------------------------------------|------|------|------------------|------|------|------|
| Beanstandungen bei der Einfuhr | 52 | 51 | 18 ²¹ | 22 | 40 | 22 |
| ↳ davon bei Dokumentenkontrolle | 31 | 41 | 15 | 16 | 21 | 18 |
| ↳ davon bei Nämlichkeitskontrolle | 6 | 4 | 3 | 3 | 9 | 3 |
| ↳ davon bei Gesundheitskontrolle | 15 | 6 | 1 | 3 | 10 | 1 |
| Beanstandungen Reiseverkehr | 1675 | 1036 | 121 | 401 | 530 | 301 |

Im Jahr 2022 erfolgten 31 Beanstandungen aufgrund von Mängeln bei der Dokumentenkontrolle (z.B. fehlende bzw. fehlerhafte Pflanzengesundheitszeugnisse); bei 6 Sendungen war die Identität nicht gegeben und an 15 Sendungen wurde ein Befall mit geregelten Schädlingen festgestellt.

In 4 Sendungen wurden Maden von Fruchtfliegen gefunden:

- *Bactrocera latifrons* in 2 Partien von *Solanum torvum* (Früchte) aus Thailand
- *Bactrocera zonata* in einer Partie von Mangos (Früchte) aus Ägypten
- *Zaprionus ornatus* in einer Partie von *Passiflora* (Früchte) aus Uganda

Ein Befall mit Raupen wurde an einer Blumengirlande aus *Tagetes (Spodoptera frugiperda)* und an Blattgemüse von *Ipomoea aquatica (Spodoptera litura)*, beides aus Thailand, festgestellt.

Weiters wurde in drei Sendungen ein Befall mit *Bemisia tabaci* festgestellt (Blattgemüse von Basilikum: 2 aus Thailand, 1 aus Nigeria).

²¹ bei einer Beanstandung waren 2 Gründe für die Beanstandung gegeben: Einfuhrverbot und Nachweis von Thrips palmi; dies wurde sowohl bei der Dokumentenkontrolle als auch bei der Gesundheitskontrolle gewertet.

An Früchten von *Solanum torvum* aus Thailand wurde ein Befall mit *Leucinodes orbonalis* und an Curcuma-Blüten aus Thailand wurde *Dichocrocis punctiferalis* nachgewiesen.

Phyllosticta citricarpa, der Erreger der Schwarzfleckenkrankheit an Zitrusfrüchte wurde an einer Sendung aus Uganda nachgewiesen.

In 3 Saatgut-Partien wurde mittels Labortestung ein Befall mit Viren festgestellt:

- Tomato brown rugose fruit virus in 2 Partien von Tomatensaatgut aus UK
- Tobacco ringspot virus in einer Partie von Sojasaatgut aus USA

Für alle Partien, die mit Quarantäneschadorganismen befallen waren, musste gemäß Artikel 67 der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 eine schadlose Vernichtung angeordnet werden.

Die Passagierkontrollen im Reiseverkehr werden durch die Zollämter durchgeführt. Alle Waren gemäß Anhang XI Teil A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 müssen auch im Reiseverkehr von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Nur Waren gemäß Anhang XI Teil C (frische Früchte von Banane, Kokos, Ananas, Dattel und Durian) unterliegen keinen phytosanitären Einfuhrvorschriften.

Im Jahr 2022 erfolgten 1675 Aufgriffe durch die Zollämter. Im Vergleich dazu waren es 2021 1036 Aufgriffe. 2020 kam es aufgrund des Lockdowns der Flughäfen nur zu sehr wenigen Beanstandungen im Reiseverkehr.

Ausfuhrkontrollen

Im Fall, dass eine Saatgutpartie die phytosanitären Anforderungen des Drittlandes nicht erfüllt, wird dem Antrag nicht stattgegeben, und es wird kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Ein praktisches Beispiel hierfür ist, wenn ein bestimmter Schädling in Österreich weit verbreitet vorkommt, der Drittstaat die Einfuhr aber nur aus Ländern erlaubt, in denen dieser Schädling aufgrund von Erhebungen nachweislich nicht auftritt. Ein weiteres Beispiel ist, wenn ein Drittstaat aufwendige Laboruntersuchungen für den Nachweis der Befallsfreiheit verlangt und der Antragsteller diese nicht veranlassen möchte.

Da es sich hierbei aber um keine Verstöße gegen EU-Recht handelt und das Saatgut im EU-Markt in Verkehr gebracht werden darf, sind derartige Fälle nicht zu den Verstößen zu rechnen und werden im Bericht nicht dargestellt.